

Wahlordnung (Satzung) des Präsidiums der Fachhochschule Kiel Vom 11. Februar 2019

Aufgrund § 17 Absatz 3 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018, S. 68), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Kiel vom 31. Januar 2019 folgende Präsidiumswahlordnung (Satzung) erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Mitglieder des Präsidiums.

§ 2 Wahlrechtsgrundsätze

Gewählt wird in geheimer Wahl durch verdeckte amtliche Stimmzettel. Jede und jeder Stimmberechtigte hat in jedem Wahlgang eine Stimme.

§ 3 Wahlberechtigung

Aktiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Senats gemäß § 21 Absatz 3 HSG. Gewählt werden können nur die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber.

§ 4 Wahlbekanntmachung

Ort und Zeit der Wahl der Mitglieder des Präsidiums werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag durch „Bekanntmachung der Fachhochschule Kiel“ hochschulöffentlich in der für Bekanntmachungen der Hochschule vorgesehenen Weise bekannt gegeben.

§ 5 Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten

(1) Die Präsidentin oder der Präsident wird vom Senat gewählt und vom Ministerium bestellt.

(2) Die Stelle ist öffentlich auszuschreiben. Die Bewerbungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Die Ausschreibung erfolgt so rechtzeitig, dass die Bewerbungsfrist spätestens sechs Monate vor Ende der Amtszeit der amtierenden Präsidentin oder des amtierenden Präsidenten ausläuft. Auf eine Ausschreibung kann verzichtet werden, wenn die amtierende Präsidentin oder der amtierende Präsident sich 15 Monate vor Ablauf der Amtszeit bereit erklärt, das Amt für eine weitere Amtsperiode zu übernehmen, und der Senat die Präsidentin oder den Präsidenten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder bestätigt. Zur Präsidentin oder zum Präsidenten kann bestellt werden, wer eine

abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.

(3) Zur Vorbereitung der Wahl richten der Hochschulrat und der Erweiterte Senat eine gemeinsame Findungskommission ein, die aus drei Mitgliedern des Hochschulrates und fünf Mitgliedern des erweiterten Senates besteht; jedes Organ entsendet dabei mindestens ein weibliches Mitglied. Aus dem Erweiterten Senat sind für die Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zwei, für jede Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 je ein Mitglied zu nominieren. Den Vorsitz führt eines der vom Erweiterten Senat entsandten Mitglieder. Die Findungskommission legt nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten einen Wahlvorschlag mit mindestens zwei Namen vor, der der Zustimmung von mindestens sechs Mitgliedern bedarf. Die Vorschlagsliste wird dem Senat zur Durchführung der Wahl vorgelegt. Bewerberinnen und Bewerber für das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten dürfen am Verfahren im Präsidium, in der Findungskommission, im Erweiterten Senat und im Hochschulrat nicht mitwirken.

(4) Die Amtszeit beträgt sechs Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

§ 6

Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten

(1) Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten vom Senat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Hat die Hochschule mehr als eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten, kann nach Maßgabe der Hochschulverfassung eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident auch aus dem Kreis der übrigen Hochschulmitglieder gewählt werden.

(2) Die von der Präsidentin oder dem Präsidenten vorgeschlagenen Bewerberinnen oder Bewerber stellen sich auf einer Sitzung des Senats vor.

(3) Dekaninnen und Dekane sowie Prodekaninnen oder Prodekane dürfen nicht zugleich Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sein.

§ 7

Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers

(1) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird vom Senat auf Grundlage einer vorausgegangen Ausschreibung gewählt.

(2) Die Bewerbungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Auf eine Ausschreibung kann nach einer ersten Wiederwahl verzichtet werden, wenn die amtierende Kanzlerin oder der amtierende Kanzler sich 15 Monate vor Ablauf der Amtszeit bereit erklärt, das Amt für eine weitere Amtsperiode zu übernehmen, die Präsidentin oder der Präsident dem Verzicht auf die Ausschreibung zustimmt und der Senat die Kanzlerin oder den Kanzler mit der Mehrheit seiner Mitglieder im Amt bestätigt. Gewählt werden kann, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in der Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.

(3) Zur Vorbereitung der Wahl richten der Hochschulrat und der Erweiterte Senat eine gemeinsame Findungskommission ein, die aus zwei Mitgliedern des Hochschulrates, vier Mitgliedern des Erweiterten Senates und der Präsidentin oder dem Präsidenten besteht. Der Erweiterte Senat und der Hochschulrat entsenden dabei jeweils mindestens ein weibliches Mitglied. Aus dem Erweiterten Senat ist für jede Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 ein Mitglied zu nominieren. Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident. Die Findungskommission legt nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten einen Wahlvorschlag vor, der der Zustimmung von mindestens fünf Stimmen der Mitglieder des Hochschulrates und des Erweiterten Senats bedarf; der Wahlvorschlag soll mindestens zwei Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten. Die Präsidentin oder der Präsident kann einzelne Kandidaten ablehnen. Die Vorschlagsliste wird dem Senat zur Durchführung der Wahl vorgelegt.

(4) Die von der Findungskommission vorgeschlagenen Bewerberinnen oder Bewerber stellen sich auf einer Sitzung dem Senat vor.

(5) Die Amtszeit beträgt sechs Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

§ 8

Einladung

(1) Der Senat wird innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage der Wahlvorschläge von der oder dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von acht Tagen zur Wahlversammlung einberufen. Gleichzeitig werden die Bewerberinnen und Bewerber zur Vorstellung eingeladen.

(2) Mit der Einladung sind die Wahlvorschläge für die zu besetzenden Ämter im Präsidium den Mitgliedern des Senats bekannt zu geben.

§ 9

Wahlversammlung

Die Leitung der Wahlversammlung obliegt der oder dem Vorsitzenden des Senats. Kandidiert sie oder er selbst für ein Amt im Präsidium, so leitet das stellvertretende vorsitzende Mitglied die Sitzung. Die Wahlleitung bestellt eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Die Wahlleitung kann, sofern dies für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl erforderlich ist, Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer aus der Wahlversammlung bestellen.

(2) Die Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Senats geladen und mehr als die Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder anwesend sind. Kann die Wahl wegen Beschlussunfähigkeit nicht durchgeführt werden und wird der Senat zur Wahl der Mitglieder des Präsidiums erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung hingewiesen worden ist. Die Wahlversammlung ist unter Einhaltung einer Ladungsfrist von acht Tagen zu einem neuen Wahltermin einzuberufen.

§ 10

Vorstellung

Die vorgeschlagenen Bewerberinnen oder Bewerber stellen sich dem Senat vor dem Wahlakt vor. Bei der Vorstellung können Fragen an die Bewerberinnen oder Bewerber gestellt werden. Der Senat kann die Zeit für die Befragung der einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber jederzeit begrenzen, jedoch sollen für jede Bewerberin oder jeden

Bewerber für das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten mindestens 30 Minuten, für jedes andere Amt mindestens 15 Minuten zur Verfügung stehen.

§ 11

Wahlvorgang

Als Mitglied des Präsidiums ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Wahlberechtigten, im Falle des § 9 Absatz 2 Satz 2 die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten, erhält. Kommt eine Mehrheit nach Satz 1 im ersten Wahlgang nicht zustande, so entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Für den Fall, dass die Personen an den Positionen zwei und drei gleich viele Stimmen erhalten haben, findet zunächst eine Stichwahl zwischen diesen beiden Personen statt. In dem anschließenden Wahlgang gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los, dies gilt auch im Falle einer Stimmgleichheit nach Satz 3.

§ 12

Niederschrift

(1) Über den Verlauf der Auszählung sowie über die Ermittlung der Wahlergebnisse ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die für die Auszählung und Ermittlung des Wahlergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.

(2) Die Niederschrift muss enthalten:

1. die Namen der Wahlleitung und der Schriftführerin oder des Schriftführers,
2. die Zahl der Wahlberechtigten gem. § 21 Absatz 3 HSG,
3. die Zahl der anwesenden Wahlberechtigten,
4. die Gesamtzahl der abgegebenen und nicht abgegebenen Stimmzettel,
5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
6. die Zahl der für jede Bewerberin oder jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmzettel,
7. die Unterschrift der Wahlleitung und der Schriftführerin oder des Schriftführers,
8. den Ort und Tag der Auszählung.

(3) Mit der Unterzeichnung der Wahlniederschrift ist das Wahlergebnis festgestellt.

§ 13

Bekanntmachung

(1) Das Präsidium gibt die Namen der gewählten Bewerberinnen oder Bewerber in der für Bekanntmachungen der Fachhochschule vorgesehenen Weise bekannt. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat zu enthalten:

1. die Zahl der Wahlberechtigten gemäß § 21 Absatz 3 HSG,
2. die Zahl der bei der Wahlsitzung anwesenden Wahlberechtigten,
3. die Gesamtzahl der abgegebenen und nicht abgegebenen Stimmzettel,
4. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
5. die Namen der Gewählten mit der Zahl der erreichten gültigen Stimmen,
6. den Ort und Tag der Auszählung.

(2) Das Präsidium hat gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses dieses dem für Hochschulen zuständigen Ministerium mitzuteilen und die Gewählten von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen.

(3) Einsprüche gegen die Wahl sind spätestens acht Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses im Präsidium zu erheben.

§14

Vorzeitige Beendigung von Amtszeiten

(1) Ein Mitglied des Präsidiums kann durch Beschluss des Senats mit sofortiger Wirkung abberufen werden. Er bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Senats. Die Abstimmung ist geheim.

(2) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, wählt der Senat für die volle Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

(3) Bis zum Amtsantritt des neu zu wählenden Mitglieds wird das Amt durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen.

(4) Ist bereits eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die folgende Amtsperiode gewählt, beginnt diese alsbald.

§ 15

Doppelfunktion

Wird eine Dekanin oder ein Dekan eine Prodekanin oder ein Prodekan oder ein gewähltes Mitglied des Senats zum Mitglied des Präsidiums gewählt, so endet das bisherige Amt oder Mandat mit dem Antritt des neuen Amtes.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung (Satzung) des Präsidiums der Fachhochschule Kiel vom 11. Oktober 2007 (NBl. MWV Schl.-H. 5/2007, S. 28), zuletzt geändert am 13. April 2012 (NBl. MWV Schl.-H. 2/2012, S. 28) außer Kraft.

Kiel, 11. Februar 2019
Fachhochschule Kiel

Prof. Dr. Udo Beer
- Der Präsident -